

Tarifansatz nach § 48 Z 5 GebAG und darüber hinausge- hende Leistungen (§ 31 und § 34 Abs 2 und 3 GebAG)

1. Grundsätzlich sind die Gebühren für Mühewaltung für Befund und Gutachten über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls, abgestuft nach der Anzahl der beteiligten Verkehrsteilnehmer, nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen. Eine Entlohnung nach § 34 Abs 2 GebAG ist nur dann gerechtfertigt, wenn die erbrachten Leistungen des Sachverständigen über den Standardfall hinausreichen, etwa bei Anfertigung einer Unfallskizze, der Herstellung einer Panoramafotobeilage, bei komplizierten und umfangreichen Planerstellungsarbeiten, bei Probefahrten mit dem Unfallfahrzeug oder bei Befahren der Unfallstelle bei Nacht.

2. **Der Sachverständige hat dem Grunde nach zu Recht dargetan, dass den besonderen Schwierigkeiten bei der Unfallrekonstruktion aufgrund schlechterer Spurenlage durch Anwendung neuer technischer Methoden, nämlich eine 3D-Vermessung und die Erstellung eines 3D-Modells, entgegengewirkt werden konnte. Die konkrete Unfallböschung konnte mittels 3D-Laserscannern nachgebildet und in die Computersimulation eingebunden werden. Die Heranziehung eines Vermessungstechnikers hätte zu erheblich höheren Kosten geführt. Eine fotogrammetrische Auswertung hätte im konkreten Fall nicht funktioniert, weil das Unfallszenario nicht auf eine Ebene begrenzt war. Durch die dreidimensionale Vermessung konnte die Kollisionskonstellation exakter rekonstruiert werden.**
3. **Soweit in der Gebührennote Investitionskosten verzeichnet werden, wird im fortgesetzten Verfahren zu prüfen sein, ob dies mit dem gegenständlichen Gutachtensauftrag notwendigerweise verbundene variable Kosten sind (§ 31 Abs 1 Z 4 GebAG). Hingegen sind Fixkosten nicht zu ersetzen (§ 31 Abs 1 Satz 1 GebAG).**
4. **Der Sachverständige muss darlegen, welcher finanzielle Aufwand der Investitionskosten durch Anschaffung nicht nur für den Einzelfall erforderlicher Geräte in der Gebührenposition enthalten ist. Nur wenn besondere Sachmittel und Leistungen durch die Besonderheit des Gutachtensauftrags bedingt sind, sind sie ersatzfähig. Die zur üblichen Grundausstattung der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehörenden Hilfsmittel und Leistungen können nicht in Rechnung gestellt werden.**
5. **Im fortgesetzten Verfahren wird auch der vom Sachverständigen verzeichnete Stundensatz der Mühewaltungsgebühr zu prüfen sein, der offensichtlich nicht der Bestimmung des § 34 Abs 3 GebAG entspricht. Gegebenenfalls wird auch der in Strafsachen zwingend vorgesehene Abschlag von 20 % (§ 34 Abs 2 GebAG) vorzunehmen sein.**

OLG Wien vom 27. Oktober 2015, 22 Bs 259/15x

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht in dem zu 71 BAZ 495/14z gegen M. J. und J. K. wegen § 88 Abs 1 und 4 Fall 1 StGB geführten Ermittlungsverfahren entgegen den Einwendungen der Revisorin des OLG Wien die Gebühren des mit Anordnung der Staatsanwaltschaft Eisenstadt zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet Verkehrstechnik, Unfallanalyse bestellten DI N. N. entsprechend der Gebührennote vom 15. 5. 2015 mit € 3.232,-. Begründend führte es zu dem trotz Einwendungen erfolgten Zuspruch auch wegen Erstellung eines 3D-Modells und einer 3D-Vermessung der Unfallörtlichkeit sowie der Fahrzeuge aus, dass infolge technischer Entwicklung sich die Spurenlage aufgrund von ABS-Systemen verschlechtert und der Unfallhergang auf her-

kömmliche Weise oft nur schwer nachvollzogen werden könne. Jedoch ermöglichen 3D-Vermessungen und die Erstellung von 3D-Modellen eine konkrete Nachbildung der Unfallörtlichkeit sowie Deformierungen von Fahrzeugen und wirke den Schwierigkeiten bei der Berechnung aufgrund schlechter Spurenlage entgegen. Gerade im konkreten Fall sei auch zu berücksichtigen, dass eine exakte Nachbildung der Böschung ohne 3D-Vermessung nicht, oder nur unter einem sehr kostenintensiven Aufwand, möglich gewesen wäre, sodass der Einsatz dieser neuen technischen Möglichkeiten für das konkrete Verfahren zur Klärung der komplizierten Sachlage notwendig gewesen wäre.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Revisorin, weil sämtliche Berechnungen wie etwa der Kollisionsgeschwindigkeit von der Endlage aus über die Auslaufspuren, der Endlage selbst oder der Kollisionsposition durch die angewandte Methode erleichtert, jedoch auch ohne die neueste Technik und kostenschonender zu erreichen seien. Daher stelle sich die Frage, ob eine 3D-Vermessung und die Erstellung eines 3D-Modells wirklich unumgänglich notwendig gewesen sei oder diese Methode unter anderem herangezogen worden wäre, weil die Technik vorhanden sei und lediglich noch bessere Ergebnisse erzielt werden können. Aus der Stellungnahme des Sachverständigen gehe außerdem hervor, dass sich die Gebühren in Höhe von € 900,- für die 3D-Simulation aus den Investitionskosten und der Mühewaltungsgebühr für den Arbeitsaufwand zusammensetze. Die Geltendmachung von Fixkosten sei jedoch durch das BRÄG 2008 im Rahmen des § 31 GebAG ausgeschlossen worden und daher dürfen keine wie auch immer gesplitteten Investitionskosten für die Verwendung von 3D-Messgeräten in die Gebührennote aufgenommen bzw in die gesonderte Mühewaltung einbezogen werden.

Der Beschwerde kommt im spruchgemäßen Umfang Berechtigung zu.

Grundsätzlich sind die Gebühren für Mühewaltung für die Aufnahme des Befunds und Erstattung des Gutachtens über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls (abgestuft nach der Anzahl der beteiligten Verkehrsteilnehmer) nach § 48 Z 5 GebAG zu bestimmen. Eine Entlohnung nach § 34 Abs 2 GebAG ist nur dann gerechtfertigt, wenn die erbrachten Leistungen des Sachverständigen über den Standardfall hinausreichen (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, Vor §§ 43 – 52 Anm 2; OLG Wien 20 Bs 157/10z, SV 2011, 111). Nach ständiger Rechtsprechung sind jedenfalls die Anfertigung einer Unfallskizze, die Herstellung einer Panoramafotobeilage, komplizierte und umfangreiche Planerstellungsarbeiten, Probfahrten mit dem Unfallfahrzeug oder das Befahren der Unfallstelle bei Nacht nach § 34 GebAG zu honorieren, weil diese Leistungen keiner der in § 48 GebAG erwähnten Tätigkeiten zugeordnet werden können (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 48 GebAG E 3, 4, 5, 7; OLG Wien 19 Bs 383/13g, SV 2014, 38). Zu Recht berücksichtigte das Erstgericht dem Grunde nach die besonderen Schwierigkeiten bei der Un-

fallrekonstruktion aufgrund schlechterer Spurenlage, dem nur durch Anwendung neuer technischer Methoden entgegen gewirkt werden kann, um weiterhin qualitative hochwertige Gutachten erstellen zu können. Mögen sich eine 3D-Vermessung und die Erstellung eines 3D-Modells in vielen Verfahren als unnötiger und daher nicht zu honorierender Aufwand darstellen, vermochte der Experte – der Ansicht der Beschwerdeführerin zuwider – nachvollziehbar darzulegen, weshalb im konkreten Fall diese zusätzliche Leistung zu erbringen war. So lässt sich seiner Stellungnahme vom 2. 6. 2015, die sich mit dem erstatteten Gutachten in Einklang bringen lässt, unzweifelhaft entnehmen, dass die konkrete Böschung durch Vermessung der Unfallörtlichkeit mittels 3D-Laserscannern nachgebildet und in die Computersimulation eingebunden wurde. Die Vermessung der Böschung durch einen Vermessungstechniker hätte zu erheblich höheren Kosten geführt und die von der Polizei für die Skizzenerstellung angewendete fotogrammetrische Auswertung hätte im konkreten Fall nicht funktioniert, weil das Unfallszenario nicht auf eine Ebene begrenzt war. Darüber hinaus war es dem Sachverständigen – ausgehend von seiner insoweit auch gerade noch auf den Fall bezogenen Stellungnahme – durch dreidimensionale Vermessung der deformierten Fahrzeuge möglich, die Deformationstiefen und die Gestaltung der Deformationen exakter festzustellen, um auch die Kollisionskonstellation exakter rekonstruieren zu können.

Berechtigt ist jedoch der auch die Geltendmachung von Investitionskosten gerichtete Einwand der Revisorin. Denn gemäß § 31 Abs 1 Z 4 GebAG sind den Sachverständigen ausschließlich folgende mit der Erfüllung ihres jeweiligen

Gutachtensauftrags notwendigerweise verbundene variable Kosten, nicht aber Fixkosten zu ersetzen: die Kosten für die Benützung der von ihnen nicht selbst beigestellten, besonderen fallspezifischen Hilfsmittel, Werkzeuge, Programme und Geräte, die nicht zur üblichen Grundausstattung von in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören. Der Experte wird daher im ergänzten Verfahren darzulegen haben, in welcher Höhe Investitionskosten, das heißt finanzieller Aufwand durch Anschaffung nicht nur für den Einzelfall erforderlicher Geräte, in den verzeichneten Gebühren enthalten sind. Nur wenn besondere Sachmittel und Leistungen durch die Besonderheit des Gutachtensauftrags bedingt (fallspezifisch) sind, sind sie auch – entgegen den zur üblichen Grundausstattung der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehörenden Hilfsmittel und Leistungen – ersatzfähig (ErlRV 303 BlgNR 23. GP, 48).

Insbesondere wird bei der neuerlichen Beschlussfassung – erforderlichenfalls auch nach Befassung des Gutachters – zu berücksichtigen sein, dass die Stundensätze entgegen der Gebührennote offensichtlich nicht gemäß § 34 Abs 3 GebAG verzeichnet wurden (vgl zur Zulässigkeit dieses Ansatzes bei Computersimulationen OLG Wien 18 Bs 387/13p), weil sich daraus kein Ansatz in Höhe von € 600,- ergibt. Gegebenenfalls wird auch der in Strafsachen zwingend vorgesehene Abschlag von 20 % vorzunehmen sein.

Der angefochtene Beschluss war daher im Umfang der Anfechtung gemäß § 89 Abs 2a Z 3 StPO aufzuheben und dem Erstgericht die neuerliche Beschlussfassung nach Verfahrensergänzung aufzutragen.